

# RS Vwgh 1999/9/9 98/06/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1999

## Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82000 Bauordnung

L82008 Bauordnung Vorarlberg

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauG VlbG 1972 §30 Abs1 litb;

BauG VlbG 1972 §6 Abs9;

BauRallg;

## Rechtssatz

Ist ein Grundstück bereits mit einem (im Beschwerdefall dreigeschossigen) Wohnhaus (mit ausgebautem Dachgeschoß) bebaut, so kann für die weitere Bebauung (die geplante Erweiterung), die bei Einhaltung der Abstandsbestimmungen nicht möglich wäre, eine Abstandsnachsicht nicht rechtens "aus Gründen einer zweckmäßigeren Bebauung" erteilt werden, weil ein derartiger Fall nicht als tauglicher Ausnahmegrund angesehen werden kann (Hinweis E 19.9.1991, 91/06/0118, und E 15.9.1994, 94/06/0107). Für eine Abstandsnachsicht gemäß § 6 Abs 9 VlbG BauG 1972 sind allein die dort vorgeschriebenen Kriterien maßgeblich.

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Abstandsvorschriften BauRallg5/1/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998060064.X02

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)